



EHC Chur Sport AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 26-27/28951/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel Swiss League
GCK Lions Eishockey AG - EHC Chur (LS) vom 18.09.2026
- 2) Fehlbarer Club:** EHC Chur Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Smons Sandis (322252)**
- 4) Sachverhalt:**
1. Der Beschuldigte checkte seinen Gegenspieler bei 48:47 mit dem Knie gegen dessen Knie. Auf dem Eis wurde die Aktion mit einer 5' plus SPD wegen Kneeing geahndet.
 2. Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens gestellt. Er qualifizierte das Foul als Kneeing und ordnete es in die Kategorie II (2-4 Spielsperren) ein.
 3. Der ER hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check mit dem Knie eröffnet und eine provisorische Spielsperre ausgesprochen. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
 4. Innert Frist ging eine Stellungnahme der Beschuldigten ein, in welcher zusammenfassend geltend gemacht worden ist, dass sie sich für das Foul entschuldigen möchten und die Situation mit dem Spieler aufarbeiten werden. Der Beschuldigte bedauert den Vorfall und entschuldigt sich dafür. Die Situation sei falsch eingeschätzt worden. Er habe einen guten Leumund und sei noch nie disziplinarrechtlich negativ in Erscheinung getreten, weshalb plädiert wird, die Strafe am unteren Strafraum anzusetzen. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:** In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:
1. Fahrni fährt aus der offensiven Ecke in Richtung dem Churer Tor. Er macht einen Toe Drag. Der Beschuldigte greift ihn frontal an, sticht nach der Scheibe, verfehlt sie und erwischt Fahrni mit dem Knie gegen dessen Knie. Sein Bein hat er dabei ausgefahren.
 2. Es liegt offensichtlich ein Kneeing (Regel 50 IIHF), als auch ein Clipping (Regel 52 IIHF) vor. Zwar war der Check möglicherweise korrekt gedacht. Allerdings schuf der Beschuldigte durch seine breite Position und den frontalen Angriff eine grosse Gefahr. Frontale Checks bergen per se ein erhöhtes Gefährdungspotential, weil sie optimal getimt und sehr sauber ausgeführt werden müssen. Sobald das Timing nicht perfekt ist, besteht die erhebliche Gefahr, dass der Check missrät und gefährlich wird. Dies war vorliegend der Fall.
 3. Der Beschuldigte hätte in dieser Situation den Kontakt verhindern beziehungsweise minimieren müssen, als er gesehen hat, dass der Gegenspieler ihn umspielt. Diese Aktion ist gefährlich und hätte vermieden werden können.
 4. Der PSO beurteilt die Aktion als "Kategorie 2, mehr als eine Spielsperre". Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich des möglichen Strafraums kann auf Ziff. 6 und bezüglich der Strafzumessung bei CTH auf Ziff. 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen demnach Fouls, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Bewusst ausgeführte Checks mit erheblicher Rücksichtslosigkeit, erhöhter Fahrlässigkeit und erhöhter Wucht, die als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen, fallen mindestens in den Strafraum von 2-4 Spielsperren (Kategorie II).
 5. Bei einem frontalen Check muss das Timing perfekt sein, um ihn sauber ausführen zu können. Dabei muss der checkende Spieler auch Ausweichbewegungen des Gegenspielers berücksichtigen. Dies erfolgte nicht. Es ist auch in dieser Situation möglich, das Knie zurückzuziehen, wenn man bemerkt, dass der Kontakt nicht mit der Schulter erfolgen kann.
 6. Der ER qualifiziert den Check – wie vom PSO beantragt – ohne Weiteres als ein Kategorie II Vergehen. Der Check erfolgt wuchtig und direkt gegen das Knie. Beide Spieler befanden sich in Bewegung, der Aufprall entsprechend wuchtig. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er das Unrecht seiner Aktion einsieht und sich dafür entschuldigt hat.
 7. Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafraums von 2-4 Spielsperren. Im Ergebnis sind zwei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif 8a, höherer SL Tarif: CHF 680.00 beruht und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'020.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt. Eine Sperre wurde bereits verbüsst.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'020.00 zu bezahlen.
 3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 250.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 250.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	Total	CHF 250.00

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 1'270.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 21. September 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch